

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. November 1905.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen, und zwar:

1. der Interpellation der Abg. Frh. v. Rokitsansky, Daniel und Genossen, betreffend die Rainach-Regulierung — durch den Landes-Ausschuß;
2. der Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen, betreffend den Bau der Straße von Frohnleiten nach Passail — durch den Landes-Ausschuß;
3. der Interpellation der Abgeordneten Bedlacher und Genossen, betreffend die Verbaumung des Ranten-, Ratsch-, Hinteregg-, Wölz-, Hör- und Osa-Baches — durch den Landes-Ausschuß;
4. der Interpellation der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, betreffend die Raabregulierung — durch den Landes-Ausschuß.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Stieg, betreffend eine Beitragsleistung zu den von Ferdinand Neuper am Ennsflusse vorgenommenen Uferbefestigungen. (Beilage Nr. 88. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abg. Frh. v. Rokitsansky Daniel und Genossen, betreffend die Erbauung einer Landes-Siechenanstalt im Bezirke Umgebung Graz. (Beilage Nr. 89. — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Föding um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 158 Prozent im Jahre 1905 (Beilage Nr. 99);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg (Beilage Nr. 103) — an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten;

3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Podvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze (Beilage Nr. 100);

4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung der Gilli — Mohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Erklärung zur Bezirksstraße II. Klasse (Beilage Nr. 101) — an den Landeskultur-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer. (Beilage Nr. 91. — Annahme des vom Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben, erlassen werden. (Beilage Nr. 92. — Annahme des vom Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Interpellation der Abg. Ročevár und Genossen an den Statthalter, betreffend die raschere Erledigung von Rekursen seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaften.

Antrag der Abg. Wastian und Genossen, betreffend die Steuerbegünstigungen bei Reblausverheerungen.

Antrag der Abg. Dr. Rokoschinegg und Genossen, betreffend die Erweiterung des Kranken- und Siechenhauses in Pettau.

Antrag der Abg. Stocker und Genossen, betreffend die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Antrag der Abg. Wagner, Krenn und Genossen, betreffend die Raabregulierung.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Vinzenz Capra und Richard Klammer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich zuzuweisen dem Finanz-Ausschusse (liest):

„Petition Nr. 245, der Stadtgemeinde Gills, um Subventionierung des Baues einer Wasserleitung. (Überreicht durch Abg. Stallner.)“

„Petition Nr. 248, des slovenischen Bienenzuchtvereines für Untersteiermark in Pettau, um eine Subvention zwecks Entlohnung des Wanderlehrers. (Überreicht durch Abg. Dr. Furtela.)“

„Petition Nr. 249, des Anton Viedl, gewesenen Revidenten für die Einhebung der Landes-Bieraufgabe, derzeit in Linz, um eine Abfertigung, eventuell um eine Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Größwang.)“

„Petition Nr. 251, der Theresie Schober, Landhauswäterswitwe in Graz, um Weiterbewilligung der Gnadengabe per 120 K auf weitere drei Jahre. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Moscon.)“

„Petition Nr. 254, des Geschichtsvereines für den slovenischen Teil der Steiermark in Marburg, um eine Subvention von 600 K für das Jahr 1906. (Überreicht durch Abg. Robič.)“

„Petition Nr. 255, der Cäcilie Karl, geb. Kahr, definitiven Lehrerin in Hofkirchen, Bez. Pöllau, um Verleihung der ersten Dienstalterszulage mit Rücksicht der Unterbrechung und Anrechnung des Provisoriums zum Definitivum. (Überreicht durch Abg. Reitter.)“

„Petition Nr. 259, der Leitung des Steiermärkischen Obstbauvereines in Graz, um eine Subvention von 1400 K für das Jahr 1906. (Überreicht durch Abg. Dehne.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 246, des Jakob Kopic, Karl Zupančič, Valentin Rajnik, der Adele Machnitsch, Maria Terstenjak, Maria Luknar und Emma Terstenjak, Lehrer, bezw. Lehrerinnen an der Umgebungschule zu Pettau, um nachträgliche Einreichung

der dortigen Schule in die I. Ortsklasse oder um einen Wohnungsbeitrag, bezw. eine Steuerzuschulage. (Überreicht durch Abg. Dr. Polj.)“

„Petition Nr. 250, der Bezirksvertretung Nussee, um Errichtung einer dreiklassigen Bürgerschule für Knaben im Markte Nussee. (Überreicht durch Abg. Größwang.)“

„Petition Nr. 252, des Ortschaftsrates Ottendorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf, um Verlegung der Schule Ottendorf in die II. Gehaltsklasse. (Überreicht durch Abg. Stocker.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 247, der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz, um Erhebung der Feistritzer Bahnhofstraße von der II. in die I. Klasse. (Überreicht durch Abg. Drnig.)“

„Petition Nr. 253, von neun Gemeinden im Bezirke Weiz, und zwar Alfenberg, Brodersdorf, Frössaugraben, Goggitsch, Labach, Naas, Preßguts, Rohrbach und Wilfersdorf um Subventionierung des oststeirischen Fleckviehes. (Überreicht durch Abg. Gerlig.)“

„Petition Nr. 256, der Bezirksvertretung Obdach, um Schaffung eines Gesetzes, wodurch die Bezirksstraßen in Zukunft auf Kosten des Landes erhalten werden. (Überreicht durch Abg. Brandl.)“

„Petition Nr. 257, der Bezirksvertretung Liezen, um Schaffung eines Gesetzes, wodurch die Bezirksstraßen in Zukunft auf Kosten des Landes erhalten werden. (Überreicht durch Abg. Größwang.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 258, der Gemeinde Pichl bei Nussee, in Angelegenheit der Servitutsrechte der dortigen Besitzer. (Überreicht durch Abg. Stieg.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Peti-

tion als dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich, dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 242, der Gemeinde Nuze, um Übernahme von Verpflegskosten im Betrage von 145 K auf den Landesarmenfond. (Überreicht durch Abg. Robiç.)“

„Petition Nr. 243, der Gemeinde Videm, um Übernahme von Verpflegskosten im Betrage von 364 K 50 h auf den Landesarmenfonds. (Überreicht durch Abg. Robiç.)“

„Petition Nr. 244, der Gemeinde Groß-Steinbach, um Übernahme von Verpflegskosten im Betrage von 360 K auf den Landesarmenfonds. (Überreicht durch Abg. Robiç.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Zur Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen hat sich Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Stallner zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Mitglied Stallner: In der 3. Sitzung des hohen Landtages am 21. Oktober 1905 haben die Abgeordneten v. Rokitskij, Daniel und Genossen in Angelegenheit der Rainachregulierung folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Zu jenen Flüssen und Bächen Steiermarks, welche jahraus, jahrein den angrenzenden Grundbesitzern und Gemeinden, sowie den an ihrem Wasserlaufe befindlichen Werken schweren, oft irreparablen Schaden bereiten, gehört vor allem die Rainach. Vergeblich sind die Klagen und Beschwerden der interessierten Personen und Körperschaften, nur stückweise und in einem wahren Schnecken-tempo werden die sogenannten Regulierungen und Verbauungen vorgenommen und ungehört und unbeachtet von der höheren Weisheit der betreffenden Landesorgane verhallen die auf Grund praktischer Erfahrung seitens ernst zu nehmender Männer gemachten Vorstellungen über die Unzweckmäßigkeit gewisser Maßnahmen und Arbeiten. Dem Fremden, der die von der Rainach durchzogenen Gegenden — insbesondere von Lannach flussabwärts — durchwandert, muß sich die Überzeugung aufdrängen, daß er sich in einer verlassenen Provinz des asiatischen Rußland befindet, und nur mit Unglauben wird er die Belehrung hinnehmen, daß dieses

in verwilderten Krümmungen dahinfließende, bei Hochwasser fruchtbaren Boden vermurende, ganze Grundstücke wegreißende und vernichtende Gewässer zu jenen Flußläufen des Landes Steiermark zählt, deren Regulierung die betreffenden Landesorgane seit Jahren beschäftigt und den Landesfäkel belastet. Hier muß Wandel geschaffen werden! Schon im vorigen Jahre hieß es, es werde im Winter 1904/05 bei Lannach — Lieboch der notwendige Durchstich gemacht werden, allein bis heute ist nichts geschehen und Bezirke und Gemeinden, Bürger und Bauer müssen sich trösten mit den Worten Bürgers aus ‚Leonore‘: ‚Geduld! Geduld! wenn's Herz auch bricht‘.

Die Interpellanten besitzen aber diese Geduld nicht und huldigen auch nicht der Anschauung, daß rücksichtlich der Rainachregulierung das Wort Goethes, welches er in Bezug auf seine ‚Iphigenie‘ schrieb: ‚So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig!‘ Anwendung finden kann. Die Einrisse und Begriffe, welche die Rainach in dem laufenden Jahre gemacht hat, sind derartig, daß eine Hintanhaltung ähnlicher Katastrophen für die Zukunft unbedingt eintreten muß; oder soll ein Besitzer, wie es in Breitenbach der Fall war, dem das Wildwasser eine sechs Joch große Wiese total vermurt, von derselben den Humus weggeschwemmt und mindestens 1000 m Schotter und Sand auf dieselbe getragen hat, sich damit zufrieden geben, daß auf seine Vorstellungen hin durch die politische Behörde eine Schadenerhebung stattfand und als Resultat dieser Schadenerhebung ihm eine Steuerabschreibung von sage 48 Hellern bewilligt wurde, ein Wig allenfalls für den ‚Simplizissimus‘, eine gewöhnliche Fopperie in Wirklichkeit aber!

Die Gefertigten stellen sohin an den Landes-Ausschuß die

Anfrage:

Gedenkt der Landes-Ausschuß sich endlich in Sachen der Rainachregulierung zu einer entscheidenden Tat aufzuraffen, d. h. jene Maßnahmen zu ergreifen, bezw. jene Vorschläge dem h. Landtage zu unterbreiten, welche eine rasche und einheitliche, von richtigen Gesichtspunkten ausgehende Sanierung dieser unhaltbaren Verhältnisse für die nächste Zukunft garantieren?“

Ich beehre mich im Namen des Landes-Ausschusses diese Interpellation folgendermaßen zu beantworten:

Laut des Beschlusses des hohen Landtages vom 11. Februar 1895 wurde im Hinblick auf die großen Kosten der durchgreifenden Regulierung des Rainachflusses von Wildon bis Voitsberg, das heißt also von der durchlaufenden Schaffung eines neuen gesicherten Gerinnes Umgang genommen und sich nur auf die

dringendsten Uferschutz- und Regulierungsbauten, also auf partielle Korrekturen beschränkt, wodurch insbesondere jene Abflußhindernisse für die Hochwässer beseitigt werden sollten, welche regelmäßig Veranlassungen für die weitgehenden Überschwemmungen und Uferbrüche abgaben.

Als solche dringendste Maßnahmen wurden seitens des technischen Delegierten des k. k. Ackerbau-Ministeriums, der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksvertretungen, Gemeinden und Interessenten Regulierungen der Rainachflußstrecken bei a) Wildon, b) Dobl, c) Mooskirchen, d) Voitsberg bezeichnet.

Der Landes-Ausschuß war seither, wie aus den Tätigkeitsberichten vom Jahre 1897 bis 1904 entnommen werden wolle, bestrebt, die bezeichneten Flußstrecken zu verbauen, respektive die zur Verbauung notwendigen Grundlagen zu beschaffen.

Seit dem Jahre 1897 sind mit einem Gesamtkostenaufwande von rund 340.000 Kronen die Strecken bei Dobl und Mooskirchen, weil sich hier die wenigsten Hindernisse der Verwirklichung entgegenstellten, bis auf die Teilstrecken 1. Lannach—Lieboch—Breitenbach, 2. Ortnermühle—Mooskirchen ausgebaut und haben sich die ausgeführten Flußschlauchveränderungen nach dem Gutachten der Sachverständigen des Staates und Landes bis nun im großen und ganzen gut bewährt. Insbesondere waren die Wirkungen bei dem abnorm großen Hochwasser vom 11. Oktober 1904 erfolgreich und ergeben den Beweis, daß der angestrebte Zweck erreicht worden ist.

Allerdings haben sich, wie dies bei partiellen Regulierungen unvermeidlich ist, in den Nachbarstrecken Lannach—Lieboch und Ortnermühle—Mooskirchen Veränderungen gezeigt, die vorerst ehestens eine Korrektur und eine darauffolgende Schlauchfestlegung erfordern, daher weitere neue Zustandsveränderungen am Flusse vorläufig noch vermieden werden mußten. Für letztere bestehen aber noch weitere Regulierungshindernisse; so z. B. ist die Inangriffnahme der Arbeiten bei Wildon, obwohl die Verhandlungen schon im Jahre 1899 aufgenommen wurden, bis heute daran gescheitert, daß, wie in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre erwähnt wurde, die technischen Grundlagen für den Neubau der Reichsstraßenbrücke über die Rainach bei Wildon seitens der k. k. Statthalterei trotz Urgegnen dem Landes-Ausschusse nicht zugekommen sind, wodurch die finanzielle Beteiligung des k. k. Ackerbau-Ministeriums nicht erreicht werden konnte.

Das Projekt für die Verbauung nächst Voitsberg ist in Ausarbeitung begriffen. Dermalen liegen der

k. k. Regierung die Projekte für die Regulierung nächst Lannach—Lieboch—Breitenbach und Ortnermühle—Mooskirchen im veranschlagten Betrage von rund 344.000 K vor und ist im Falle der finanziellen Beteiligung des k. k. Ackerbau-Ministeriums und der baldigen diesfälligen Zusicherung auch eine baldige Realisierung zu gewärtigen, wenn sich nicht wieder unbegründete Erschwernisse bei den Verhandlungen mit den beteiligten Bezirken wegen der dortseitigen Beitragsleistungen ergeben.

Der von den Interpellanten erwähnte Durchfluß Lannach—Lieboch, respektive die Korrektur des Altarmes unterblieb nur wegen der Schwierigkeit, die Finanzierung abzuschließen. Nunmehr hat das Hochwasser die Situation so verändert, daß mit größerem Aufwande vorgegangen werden muß. Ein neues Projekt, welches abermals der k. k. Regierung wegen der finanziellen Beteiligung vorgelegt werden muß, war nötig geworden. Manche Aktion, wie eben hier, wird verteuert, weil die lokalen Faktoren der nötigen Vorausicht entbehren und unnötige Schwierigkeiten heraufbeschwören.

Aus der vorangeführten Darstellung kann der hohe Landtag die Überzeugung schöpfen, daß der Landes-Ausschuß bestrebt ist, dessen bezüglich der Rainachregulierung, bezw. der Verbauung besonders bedrohter Strecken an der Rainach, unterm 11. Februar 1895 gefaßten Beschlüssen nach Maßgabe der verfügbaren Geldmittel und technischen Kräfte nachzukommen. Der Landes-Ausschuß ist bemüht, die Arbeiten, so schnell es die umfangreichen und langwierigen Verhandlungen mit der Regierung, den Bezirken, Gemeinden und Interessenten gestatteten, zur Ausführung zu bringen und hat in einigen Fällen sogar auf eigene Verantwortung, noch vor der Erfüllung sämtlicher Formalitäten, die Bauinangriffnahme unternommen, nur um dem Interesse der Bevölkerung nach rascher Abhilfe möglichst zu entsprechen, obschon die k. k. Regierung stets gegen einen derartigen, formell nicht ganz korrekten Vorgang Verwahrung einlegt.

Wenn auch die Durchführung eines allseits gesicherten Flußschlauches das ideale Ziel einer Regulierung ist, so kann es eben nicht überall und in der von den Uferanrainern gewünschten kurzen Zeit erreicht werden. Im gegebenen Falle handelte es sich um ein Erfordernis von 2.000.000 Kronen, und dieses wurde seinerzeit zu hoch befunden. Selbstverständlich muß jetzt auch mit der Unzufriedenheit jener gerechnet werden, die bei dem partiellen Vorgange nicht die gewünschten Erfolge sehen.

Die Herren Interpellanten verkennen die Situation, wenn sie den Landes-Ausschuß für die Verhältnisse ver-

antwortlich machen wollen. Selbstverständlich werden die Verhältnisse aber auch nur nach einer gewissen Zeit andere werden können, wenn der hohe Landtag sich für eine große Aktion entschließt.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Inanspruchnahme des Landes bei anderen Flußbauten ist jedoch der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, die Inanspruchnahme der gesamten Rainachregulierung dermaßen in Antrag zu bringen, sondern muß es bei dem bisher eingeschlagenen Vorgange, welcher im Einklange mit den verfügbaren Mitteln wenigstens das Erreichbare gewährleistet, bewenden lassen.

Eine ganze Reihe von Aktionen in den verschiedenen Landesteilen steht noch bevor, wo gleichfalls die Talbewohner unter dem Einflusse der Hochwässer leiden und sich gedulden müssen, weil nicht allen auf einmal geholfen werden kann.

Der Landes-Ausschuß ist im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden bemüht, durch Wahl entsprechender Maßnahmen den Gefahren und Nachteilen partieller Korrekturen nach Möglichkeit zu begegnen und sich den örtlichen Verhältnissen möglichst anzupassen.

Der Landes-Ausschuß kann auch die Versicherung geben, daß er begründeten Vorstellungen sein volles Augenmerk widmet und daß seine Organe nach wie vor stets bestrebt sind, Anregungen auf ihre Anwendbarkeit pflichtgemäß und gewissenhaft zu prüfen und nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

Der Landes-Ausschuß wird übrigens durch neuerliche Urgezen bei der k. k. Statthalterei trachten, die Aktionen bei Voitsberg und Wildon nach Tunlichkeit zu beschleunigen. (Rufe: „Bravo!“)

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich der vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner abgegebenen Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken?

Herr Abg. Lipp meldet sich zum Worte, ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Lipp** (St.-G. Voitsberg): Ich beantrage die Eröffnung der Debatte.

(Die Eröffnung der Debatte wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Die Eröffnung der Debatte ist beschlossen. Ich erteile dem Herrn Abg. Lipp das Wort.

Abg. **Lipp** (St.-G. Voitsberg): In den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich gehört, daß betreffs der Rainachregulierung, welche in der Strecke von Oberdorf nach Krems projektiert ist, die Sache noch etwas verzögert wird und diese Durchführung nicht alsogleich wird platzgreifen können.

Ich möchte daher die weitere Anfrage und das

Ersuchen stellen, ob es nicht möglich wäre, die bei dieser Regulierung auch zu errichtende Grundschleufe in Voitsberg, die im weiteren Zusammenhange mit der gesamten Regulierung nicht verbunden ist, ob es nicht möglich wäre, diese Grundschleufe etwas früher zu errichten, bevor der übrige Teil der Regulierung bis nach Krems zur Durchführung gelangt. Es wäre dies umso notwendiger, weil die gesamte Wassergefahr für die Stadt Voitsberg durch Erbauung und Einrichtung dieser Grundschleufe beseitigt würde. Diese Schleufe ist ein selbstständiges Objekt, welches mehr oder weniger mit der anderen Regulierung nicht zusammenhängt. Es ist auch eine Kommission von der politischen Behörde abgeführt worden, daß die Errichtung dieser Schleufe früher vorgenommen werden könnte. Es wird auch kein so bedeutender Kostenaufwand in Anspruch genommen werden, sodaß der Ausführung dadurch nichts im Wege stehen wird.

Ich möchte daher den Antrag stellen, daß diese Grundschleufe bei Voitsberg noch vor der Regulierung der Strecke Oberdorf—Krems errichtet werde.

Landeshauptmann: Nachdem Anträge bei Interpellationsbeantwortungen nicht gestellt, beziehungsweise in Verhandlung genommen werden können, so kann der Antrag des Herrn Abg. Lipp nur als Wunsch angesehen werden.

Zum Worte hat sich weiter gemeldet Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner; ich erteile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** Zu dem soeben vom Herrn Abg. Lipp ausgesprochenen Wunsche kann ich nur bemerken, daß der Landes-Ausschuß gewiß Gelegenheit nehmen wird, durch das Bauamt sich Bericht erstatten zu lassen über die Möglichkeit der gewünschten rascheren Durchführung dieses Grundschleusenbaues.

Landeshauptmann: Nachdem sich keiner der Herren mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bitte den Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner, in der Verlesung der Interpellationsbeantwortungen fortzufahren.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** In der dritten Sitzung des hohen Landtages am 21. Oktober 1905 haben die Abgeordneten Daniel und Genossen in Angelegenheit des Baues der Straße von Frohnleiten nach Passail folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Laut Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1904, Seite 53, ist sein Erlaß vom 2. November 1904, Z. 41.423, womit dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten der Beschluß des Landtages mitgeteilt wurde, daß der Landes-Ausschuß im Sinne des

Erlaßes vom 21. April 1904, Z. 8292, eine erschöpfende Berichterstattung betreffs der Kostenkonkurrenz in Sachen des Baues der Straße Frohnleiten—Passail erwartet, unbeantwortet geblieben.

In Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Ist dem Landes-Ausschusse inzwischen der verlangte Bericht seitens des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten zugekommen?

2. Wenn „nein“, was gedenkt der Landes-Ausschuß zu tun, um dem einschlägigen Beschlusse des Landtages Geltung zu verschaffen und das erwünschte Straßenbauprojekt der Verwirklichung zuzuführen?“

Ich beehre mich im Namen des Landes-Ausschusses diese Interpellation folgendermaßen zu beantworten:

Mit Beschluß des hohen Landtages vom 14. Jänner 1905 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, sich mit der Bezirksvertretung Frohnleiten dahingehend ins Einvernehmen zu setzen, daß im Falle der Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse Peggau-Übelbach zur Bezirksstraße I. Klasse gleichzeitig auch die endliche Sicherstellung des Straßenbaues Frohnleiten-Passail erfolge.

Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß nachgekommen und hat sohin die Bezirksvertretung Frohnleiten in der Plenarversammlung vom 23. August 1905 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Bezirks-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund des vorliegenden, vom Landesbauamte im Jahre 1899 ausgearbeiteten Detailprojektes, betreffend den Straßenbau von Frohnleiten nach Passail, diesen Bau in dem Falle durchzuführen, wenn der steiermärkische Landtag die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von Peggau nach Übelbach zur Bezirksstraße I. Klasse beschließen sollte; mit der Bauausführung ist sofort nach Fassung des bezüglichen Landtagsbeschlusses zu beginnen.

Mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Sicherstellung des Baues der Straße von Frohnleiten nach Passail hat der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage die Einreihung der Bezirksstraße II. Klasse Peggau-Übelbach in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse beantragt.

Weiters hat sich der Landes-Ausschuß unter Berücksichtigung der vom Bezirks-Ausschusse Frohnleiten angeführten Gründe bestimmt gefunden, eine Erhöhung des in Aussicht gestellten 33%igen Beitrages aus Landesmitteln zu den Kosten des Baues der Straße von Frohnleiten nach Passail auf 40% eintreten zu lassen und dem Bezirks-Ausschusse bekanntgegeben, daß die angesuchte Erwirkung eines möglichst hohen Staats-

beitrages Sache des Bezirks-Ausschusses Frohnleiten und der interessierten Gemeinden wäre.

Hinsichtlich des weiteren Ansuchens, es möge auf den Bezirks-Ausschuß Weiz Einfluß genommen werden, daß selber die in seinem Territorium gelegenen Teilstrecken dieses Straßenbaues in Angriff nehme und ihm zu diesem Zwecke eine Landessubvention in Aussicht gestellt oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werde, wurde dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten eröffnet, daß der Bezirks-Ausschuß Weiz bereits seine Zustimmung zum Baue der ihn betreffenden Teilstrecken ausgesprochen hat, wenn der Bau im Bezirke Frohnleiten sichergestellt sein wird, und daß es Sache des Bezirks-Ausschusses Weiz sein wird, um die Gewährung einer diesfälligen Landessubvention einzuschreiten.

Hinsichtlich des Beschlusses des Bezirkes Frohnleiten, den Bau der Straßen von Frohnleiten nach Passail und von Peggau nach Semriach sobald als möglich zu beginnen, wird folgendes bemerkt:

Nach dem Berichte des Landesbauamtes wird es dem Bezirks-Ausschusse sowohl aus administrativen als auch technischen Gründen nicht möglich sein, an eine gleichzeitige Durchführung dieser immerhin zu den größeren Geschäften gehörigen Straßenbauten zu schreiten, sondern wird es sich empfehlen, die beiden Bauten nacheinander in Angriff zu nehmen.

Da nun der Bau der Sandbergumlegung ganz im Territorium des Bezirkes Frohnleiten gelegen ist und außer der Grundeinlösungsverhandlung und Bauvergebung keinerlei weitere Verhandlungen erforderlich sind, während solche beim Baue der Frohnleiten—Passailer Straße, sowohl mit dem Bezirke Weiz als auch wegen der Trasseführung mit der Gemeinde Gladitz notwendig werden, so hat der Landes-Ausschuß dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten empfohlen, den Bau der Sandbergumlegung zuerst zu beginnen und erst nach erfolgter Instandsetzung dieses Baues mit den Vorbereitungen für den zweiten Bau vorzugehen.

Demgemäß wurde auch die Flüssigmachung der Landessubventionen geregelt. Nachdem die Kosten der Sandbergumlegung auf 93.400 K veranschlagt sind, so ergibt sich unter der Voraussetzung des 40%igen Subventionsmaßstabes der Betrag von 37.360 K, wovon in den Jahren 1906 und 1907 je 18.680 K dem Bezirks-Ausschusse Frohnleiten in Aussicht gestellt wurden. Die Kosten des Baues der im Gebiete des Bezirkes Frohnleiten gelegenen Teilstrecke der Frohnleiten—Passailer Straße sind veranschlagt auf 117.200 K, die 40%ige Landessubvention beträgt somit 46.880 K, wovon in den Jahren 1908, 1909 und 1910 je 15.626 K 67 h als Subventionsraten dem genannten

Bezirke unter der Bedingung in Aussicht gestellt wurden, daß er das angeführte Finanzierungs- und Bauprogramm einhält und die Solidität bei den Bauten durch bauamtliche Kollaudierungen nachweist.

Schließlich wurde der Bezirks-Ausschuß Frohnleiten noch in Kenntnis gesetzt, daß das Landesbauamt zur Intervention bei der Grundeinlösungsverhandlung und Bauvergebung für die beiden Bauten ermächtigt und daß der Bescheid des Landes-Ausschusses vom 25. Jänner 1903, Z. 4038 ex 1902, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 12.000 K für die Aufbringung der von den Gemeinden Semriach und Windhof zugesicherten Beiträge von 8000 K, bezw. 4000 K aufrecht erhalten wird.

Mit diesen Verfügungen glaubt der Landes-Ausschuß dem Auftrage des hohen Landtages vom 14. Jänner 1905 vollkommen entsprochen zu haben.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Bitte fortzusetzen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** In der dritten Sitzung des hohen Landtages am 21. Oktober 1905 haben die Abgeordneten Zedlacher und Genossen in Angelegenheit der Verbauung des Ranten-, Ratsch-, Hinteregg-, Wölz-, Hör- und Olsa-Baches folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„In der 26. Sitzung des hohen Landtages vom 6. November 1903 wurde mit Bezug auf die Verbauungsbedürftigkeit des Ranten-, Ratsch-, Hinteregg-, Wölz-, Hör- und Olsa-Baches im politischen Bezirke Murau folgender Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen in Bezug auf die genannten Wildbäche einzuleiten und, da dieselben zum Teile in die Mur einmünden, bei Regulierung derselben die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.“

Mit Rücksicht darauf, daß die Verbauung der erwähnten Wildbäche besonders dringlich ist und beispielsweise im Laufe des heurigen Sommers dem Hochwasser im Rantenbache eine Mühle und eine Säge wieder zum Orfer gefallen sind, stellen die Gefertigten folgende

Anfrage:

1. Ist der Landes-Ausschuß dem ihm gewordenen Auftrage des hohen Landtages nachgekommen?
2. Wenn ja, ist der Landes-Ausschuß in der Lage, bezüglich der Verbauung der genannten Wildbäche bestimmte Vorschläge zu erstatten und die ehestige Durchführung derselben sicherzustellen?“

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich im Namen des Landes-Ausschusses bekanntzugeben,

daß bezüglich der Verbauung des Hörbaches bereits das Einvernehmen mit dem kärntnerischen Landes-Ausschusse gepflogen wurde und eventuell noch in dieser Session dem hohen Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden wird, wenn die noch ausstehenden Verhandlungen zum rechtzeitigen Abschlusse kommen. Bezüglich der übrigen Bäche sind die Erhebungen noch im Zuge und dürften erst im nächsten Frühjahr zum Abschlusse kommen, sodaß dem hohen Landtage erst in der nächsten Session diesbezüglich Bericht erstattet werden kann.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Bitte fortzusetzen!

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner:** In der vierten Sitzung des hohen Landtages am 24. Oktober 1905 haben die Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen in Angelegenheit der Raabregulierung folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„In der 33. Sitzung vom 3. Jänner 1905 hat der hohe Landtag beschlossen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Die Projektsaufnahmen für die restliche Raabregulierungsstrecke anzuordnen und auf Grund des dann vorhandenen Generalprojektes mit der hohen k. k. Regierung darüber zu verhandeln und dahin zu wirken, daß die Regulierung im allgemeinen bald in Angriff genommen wird, sowie ein Beitrag aus dem Staatseisenbahnfonds für die Regulierung geleistet werde.

II. Hierüber ist in der nächsten Session zu berichten und Antrag zu stellen, beziehungsweise Gesetzesvorlagen zu machen.

Indem über diesen Beschluß noch kein Antrag vorliegt und die Sessionsdauer keine ausgedehnte sein dürfte, erlauben sich die Gefertigten die

Anfrage:

Inwieweit wurde dem Landtagsbeschlusse Rechnung getragen und gedenkt der Landes-Ausschuß noch in dieser Session die betreffenden Gesetze dem Landtage in Vorlage zu bringen?“

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich im Namen des Landes-Ausschusses bekanntzugeben, daß das Generalprojekt in der Vollendung begriffen ist und in Kürze der k. k. Statthalterei wird übermittelt werden können. Ein Gesetzentwurf könnte jedoch erst in der nächsten Session dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werden. In dieser Session ist eine diesbezügliche Gesetzesvorlage ausgeschlossen.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich dieser Interpellationsbeantwortung etwas zu bemerken? (Nach

einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte und ich kann in der Abwicklung der Geschäftsstücke fortfahren.

Aufgelegt wurden heute:

Das amtliche Protokoll über die 7. Sitzung der III. Session der IX. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 28. Oktober 1905,

das stenographische Protokoll über die 3. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Oktober 1905,

das stenographische Protokoll über die 5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Oktober 1905,

das stenographische Protokoll über die 6. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 27. Oktober 1905,

das stenographische Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Oktober 1905,

das stenographische Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Oktober 1905.

Das stenographische Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Oktober 1905.

Das stenographische Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 31. Oktober 1905.

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der von Weichseldorf bei Hohenegg von der Reichsstraße Wien—Triest abzweigenden, über Neufkirchen und Einöb nach Weitenstein führenden Bezirksstraße II. Klasse in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, sowie betreffend die Auflassung der Windischgraz—Gillier Bezirksstraße I. Klasse als Bezirksstraße I. Klasse und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Klasse. (Beilage Nr. 102.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 3. September 1896, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 67, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes. (Beilage Nr. 106.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der definitiven Amtsdieners- und Auflassung der Aushilfsdienersstellen in den Landesämtern. (Beilage Nr. 107.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 57, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse Peggau—Übelbach zur Bezirksstraße I. Klasse. (Beilage Nr. 108.)

Antrag der Abg. Dr. Furtela, Dr. Ploj, Dr. Dežko und Genossen, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung für Steiermark, Gesetz vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5. (Beilage Nr. 109.)

Antrag der Abg. Freih. v. Rokitsky und Genossen, betreffend die Vorlage eines neuen Wehrgesetzes. (Beilage Nr. 110.)

Antrag der Abg. Brandl und Genossen, betreffend die Ausarbeitung eines Straßenregulierungs-Projektes im Bezirke Oberzeiring. (Beilage Nr. 111.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend das Ansuchen von Insassen der Katastralgemeinden Mitterdorf und Lutschaun um Ausscheidung dieser beiden Katastralgemeinden aus dem Gebiete der Ortsgemeinde Wartberg und Konstituierung als selbständige Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 112.)

Endlich wurde aufgelegt:

Das Verzeichnis Nr. 3 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 101 und 185.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abg. Stieg, betreffend eine Beitragsleistung zu den von Ferdinand Neuper am Ennsflusse vorgenommenen Ufersicherungen

(Beilage Nr. 88).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Stieg** (L.-G. Gröbming): Hoher Landtag! Der vorliegende Antrag wurde unsererseits eingebracht, um einem Manne Erkenntlichkeit zu zeigen, der dieses wirklich verdient. Ferdinand Neuper hat in den Jahren 1901 und 1902 vier Bockwehren zur Sicherung des Ennsufers, jede mit vier bis fünf Böcken, hineingebaut. Hierzu benötigte der Betreffende 40 m³ Bruchsteine, 30 Fuhren Stauden und 70 Arbeitsschichten. Die ganze Verrichtung kostete ihm 406 Kronen. Im Jahre 1903 riß ihm das Hochwasser wieder die ganze Schutzvorrichtung bis auf zwei Wehren weg, sodaß sich Neuper veranlaßt sah, in den Jahren 1903 und 1904 lauter Fackelwehren zu bauen.

Hierzu benötigte er 150 m³ Steine, 4 Fuhren Stauden und 60 Tagsschichten. Das kam ihm wieder auf zirka 736 K zu stehen.

Insgesamt hat also Herr Neuper einen Kostenaufwand von zirka 1142 K gehabt, welchen er aus eigenem bestritt. Hierdurch wurde das Ennsufer wirksam geschützt, und es bedarf nur noch einiger Nachbesserungen, sodaß dann auch die vom Lande erbaute sogenannte Notwehr einem etwaigen Hochwasser standhalten wird. Hätte Herr Neuper nicht aus eigenem Antrieb diese Uferschutzbauten vorgenommen, so wäre die genannte Wehr längst schon ein Opfer des Hochwassers geworden und das Land hätte viele Tausende von Kronen ausgeben müssen, um die Wehr wieder herzustellen und um das Wasser in das alte Ennsbett zu bringen.

Es wären aber auch weite Strecken des besten Kulturbodens zugrunde gerichtet worden.

Aber nicht nur das allein. Es wäre auch in weiterer Folge der Staatsbahnkörper einer argen Schädigung ausgesetzt worden, als sich die Enns ein neues Bett gräbt.

Ich glaube nach dem Gesagten, daß ein solcher Mann nicht nur eine Unterstützung, sondern sogar eine Art Aufmunterungsprämie und eine Belobung seitens des Landes verdient.

Ich bitte daher, meinen Antrag annehmen zu wollen.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung desselben an den Finanz-Ausschuß.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 88 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten von Hofitansky, Daniel und Genossen, betreffend die Erbauung einer LandesSiechenanstalt im Bezirke Umgebung Graz

(Beilage Nr. 89).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freih. v. **Hofitansky** (M.-G. Leibniz): Hohes Haus! Indem ich das Wort ergreife, um einen dem hohen Hause vorliegenden Antrag, betreffend die Erbauung einer Siechenanstalt im Bezirke Umgebung Graz, zu begründen, kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf jenen Antrag zu reflektieren, der seitens des Landes-Ausschusses in Rücksicht auf Errichtung von Siechenanstalten dem hohen Hause vorliegt, und zwar deshalb, weil die beiden Gegenstände in einem engen Zusammenhange stehen und entweder ein Teil des Antrages des Landes-Ausschusses abgelehnt oder wenigstens auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder mein Antrag im Schoße des betreffenden Ausschusses eine Ablehnung erfahren müßte. Es möge mir daher gestattet sein, eine Kritik jener Momente vorzuführen, welche dem Landes-Ausschusse als genügend erschienen, uns einen Antrag, betreffend die Errichtung zweier Siechenhäuser in Feldbach und Deutsch-Feistritz, vorzulegen, und werde ich mich bei dieser Kritik in jenen Grenzen halten, welche vom Gesichtspunkte einer Begründung meines Antrages mir gezogen sind. Ich habe den Antrag auf Errichtung einer Siechenanstalt im Bezirke Umgebung Graz mit meinen Genossen nicht

nur deshalb gestellt, weil unter sämtlichen Bezirken des Landes Steiermark der Bezirk Umgebung Graz nach dem Bezirke Leoben der steuerkräftigste ist und die größte Bevölkerungsanzahl aufweist, sondern ich habe diesen Antrag auch deshalb gestellt, weil jeder, welcher die Verhältnisse genau kennt, bestätigen wird müssen, daß gerade das Mittelland in Bezug auf Siechenanstalten, im Vergleiche zum Oberland, geradezu stiefmütterlich behandelt erscheint. Weder in Rücksicht auf seine Bevölkerungsanzahl, noch auch in Rücksicht auf seine Steuerleistung könnte das Oberland für weiterhin den Anspruch erheben, bei Errichtung von Siechenanstalten gegenüber dem Mittellande eine bevorzugte Stellung einzunehmen.

Zur Illustration dieser meiner Behauptung möchte ich nur ganz kurz mit bestimmten Ziffern dienen. In Obersteiermark mit den so bekannt hohen Lebensmittelpreisen befinden sich bei einer Einwohnerzahl von beiläufig 230.000 Personen drei Siechenhäuser; es entfällt somit in Obersteiermark auf 75.000 Personen eine Siechenanstalt. In Mittelsteiermark, wo die Lebensmittelpreise eine Höhe, wie sie in den als Sommerfrischen bekannten Gegenden des Oberlandes gang und gäbe sind, nicht erreichen, befinden sich, abgesehen von dem Siechenhause der Stadt Graz, das in diesem Falle nicht in Erwägung zu ziehen ist, bei einer Bevölkerung von zirka 630.000 Personen, also bei einer Bevölkerung, die das Dreifache der Bevölkerung des Oberlandes ausmacht, zwei Siechenhäuser, und zwar in Hartberg und in Wildon, und es sollen jetzt allerdings noch zwei neue Siechenhäuser in Feldbach und Deutsch-Feistritz dazu kommen. Es kämen also im Mittellande auf 155.000 Personen je eine Siechenanstalt. Dabei muß bemerkt werden, daß die Siechenanstalt in Wildon eine der kleinsten Siechenanstalten ist, und daß die Siechenanstalt in Hartberg bei einer Anzahl der Bevölkerung der Bezirkshauptmannschaften Weiz und Hartberg mit 114.828 Einwohnern kaum genügt, um den dortigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit unvorgreiflich den Standpunkt, den ich prinzipiell in der Frage der Siechenanstalten einnehme und der, wie ich betonen muß, sich im wesentlichen mit den Anschauungen, die seinerzeit durch den im hohen Hause eingebrachten Antrag des Kollegen v. Ritter-Zahony zum Ausdruck gebracht wurden, deckt, erklären, daß ich selbstverständlich, was die Notwendigkeit und das Bedürfnis anbelangt, gegen die Errichtung der Siechenanstalt in Feldbach absolut nichts einzuwenden habe, weil auch dieser Bezirk zu jenen Bezirken gehört, die bisher in der Frage der Siechenanstalten ganz zur Seite geschoben wurden. Nachdem

ich das festgestellt habe, meine Herren, möchte ich zu der von mir schon erwähnten eigentlichen Kritik der Vorlage des Landes-Ausschusses gelangen, und da muß ich zwei Stellen dieser Vorlage hervorheben: die eine Stelle, welche sich beschäftigt mit dem Standorte der zu errichtenden Siechenanstalten, und die zweite Stelle, die sich beschäftigt mit der Frage der Notwendigkeit der Siechenanstalten, beziehungsweise in welcher reflektiert wird auf die Frage, ob nicht durch die Errichtung dieser beiden Siechenanstalten für die nächste Zukunft den Bedürfnissen auch Rechnung getragen sein wird; und da muß ich, bei der letzterwähnten Stelle des Landes-Ausschuß-Berichtes verbleibend, konstatieren, daß bei meiner bescheidenen Anschauung der Landes-Ausschuß sich in diesem Falle denn doch eines allzu großen Optimismus befleißigt hat. Wenn der Landes-Ausschuß der Anschauung ist, daß eine Wiederholung derartiger Bauführungen für absehbare Zeit zum Nutzen der finanziellen Lage des Landes nicht wird in Frage kommen, und weiter annimmt, daß die bisherige, in steter Steigerung begriffene Inanspruchnahme der Anstaltspflege Armer in der nächsten kommenden Reihe von Jahren nicht wesentlich weiter zu nehmen, sondern im großen und ganzen stationär bleiben wird, so muß ich dem Landes-Ausschuß wohl bemerken, daß nach meiner Anschauung diese Erwartungen sich als sehr trügerische erweisen werden. Sie brauchen nur hinauszugehen auf das flache Land und Sie werden leider konstatieren müssen, daß die Zunahme der Armen, der Einleger und Siechen, ich möchte fast sagen in geometrischer Progression wächst. Sich darüber einer Täuschung hinzugeben, das begreife ich einfach nicht. Es ist auch Tatsache, daß die uns zu Gebote stehenden statistischen Zahlen absolut nicht ein klares Bild der wirklichen Lage in Bezug auf die vorhandenen Siechen geben, denn, meine Herren, mir wenigstens ist aus meiner Praxis und Tätigkeit in den Bezirksvertretungen wohl bekannt, daß eine Menge von Armen sich überhaupt scheuen und weigern, in das Siechenhaus zu gehen, daß es eine Menge von Armen und Einlegern gibt, bei welchen die Prämissen vorhanden wären, in ein Siechenhaus aufgenommen zu werden, die aber früher landwirtschaftliche Dienstboten waren und sich von den ihnen lieb gewordenen Heimstätten nicht trennen können, die sich lieber mit dem Siechenleiden von Hütte zu Hütte schleppen, als sich in ein Siechenhaus abgeben lassen, das vielleicht in einem Landesteile liegt, wo diesem Armsten der Armen nicht einmal das bißchen Freude vergönnt ist, daß ihn die nächsten Verwandten in seinen alten, breihaften Tagen besuchen können; ebenso wird zugegeben werden müssen, daß das Leben,

die Nahrungs- und Lebensverhältnisse, das Klima u. s. w. in Bezug auf die einzelnen Landesteile grundverschieden sind, und muß insbesondere konstatiert werden, daß sich der Sieche aus Obersteiermark niemals recht wohl fühlen wird, wenn er an irgendeinen Ort Oststeiermarks oder Untersteiermarks versetzt wird, und ebenso auch der aus Untersteiermark und der aus Oststeiermark sich nicht wohl fühlen würde, wenn er in ganz geänderte Verhältnisse in das Oberland käme. Das sind Tatsachen.

Es ist aber auch eine Tatsache und es ist traurig, daß wir dies konstatieren müssen als eine nackte Wahrheit, daß die Armut, wie ich schon erklärt habe, von Jahr zu Jahr steigt und insbesondere der Bauern- und Gewerbestand vom Flachlande von Jahr zu Jahr immer mehr Truppen liefern, die Zahl jener Unglücklichen, die die Wohltat eines Siechenhauses in Anspruch nehmen müssen, zu vermehren. Ich glaube mit diesen meinen Ausführungen genügend dargetan zu haben, daß die Anschauungen des Landes-Ausschusses — man verzeihe mir dies harte Wort — grundfalsch sind, wenn er behauptet, wir sind mit der Aktion der Erbauung von Siechenhäusern durch die Errichtung eines Siechenhauses in Deutsch-Feistritz und Feldbach für absehbare Zeit fertig. Der Landes-Ausschußbericht sagt dem Sinne nach: „Wir belasten allerdings den Landesfonds und die Landesfinanzen nunmehr mit 1.000.000 K, welche die Erbauung dieser Siechenanstalten verlangt, aber wir haben dafür den Trost, daß Jahre und Jahre vergehen werden und wir eine weitere Belastung des Landes in dieser Frage nicht beanspruchen werden.“ Das ist unrichtig und ich glaube, daß der Landes-Ausschuß inzwischen selbst zu der Überzeugung gelangt sein wird, daß diese Begründung nicht gerade die glücklichste war. Was nun aber, meine Herren, den Antrag des Landes-Ausschusses anbelangt, eine Anstalt in Deutsch-Feistritz zu errichten, so muß ich sagen, daß mir jeder sachliche Grund, diese Anstalt dort zu errichten, vollständig fremd geblieben ist. Ich glaube denn doch, daß, wenn auf der einen Seite im Berichte des Landes-Ausschusses zugegeben wird, daß der Landesteil, der zwischen Bruck und dem Unterlande gelegen ist, in Bezug auf Siechenanstalten sehr schwach bedacht wurde, es der Gerechtigkeit mehr entsprochen hätte, den Zirkel zu nehmen, diesen Teil abzumessen und im geometrischen Mittelpunkt dieses Landesteiles eine Siechenanstalt zu errichten, nicht aber — mir sind die Gründe unbekannt — mit dieser Siechenanstalt hinaufzurücken gegen das Oberland und den geometrischen Mittelpunkt dieses Landesteiles, der mit einer Siechenanstalt noch nicht bedacht ist, total zu

verschieben. Ich wäre dem Landes-Ausschusse sehr dankbar, wenn er sichtliche Motive für die Errichtung der Anstalt in Deutsch-Feistritz genannt hätte. Er hat sich darauf beschränkt, zu sagen, daß die Anstalt in Deutsch-Feistritz vor allen anderen dem Bezirke Umgebung Graz zugute kommt. Ja, meine Herren, sind die Verhältnisse des Bezirkes Graz, die geographischen, die telurischen Verhältnisse derartige, daß es mit einer großen Gefahr verbunden ist, eine Siedenanstalt im Bezirke Graz zu errichten? Und finden Sie nicht im Bezirke Graz Orte genug, die an der Bahn gelegen sind und gleichzeitig die Eigenschaft aufweisen, daß sie Bezirken, wie z. B. dem Bezirke Voitsberg, der auch eines Siedenhauses bedarf, nähergerückt sind und sohin die Sieden auch dieser Bezirke in der dortorts errichteten Anstalt Aufnahme finden könnten. Alles dies fehlt bei Deutsch-Feistritz! Oder soll Deutsch-Feistritz andere, ganz besondere Eigenschaften aufweisen, um dort ein Siedenhaus für den Bezirk Graz errichtet, beziehungsweise erhalten zu sehen? Meine Herren, das begreife ich einfach nicht, und wenn man mir damit kommt und sagt, der Bezirk Frohnleiten braucht eine solche Anstalt, dann müßte ich sagen, der Bezirk Frohnleiten wird warten müssen, bis der Bezirk Graz eine hat, der Bezirk Graz, der, abgesehen von allem anderen, statistisch nachgewiesen, — jene Sieden, die eben nicht in diese Statistik aufgenommen wurden, abgerechnet — über 150 wirklich brennende Leute besitzt, die heute zum Hohn und Spott unserer Zivilisation sich hinschleppen müssen von Haus zu Haus! Ich gehöre nicht zu jenen Glücklichen, nicht zu jenen Auguren, die hinter die Kulissen blicken können, und weiß nicht, welche Motive den Landes-Ausschuß bewogen haben, gerade in Deutsch-Feistritz eine Siedenanstalt errichten zu wollen, und ich will auch gar nicht den Versuch machen, den Schleier von diesem Geheimnisse zu heben; ich möchte nur konstatieren, daß es mir unbegreiflich ist und unbegreiflich bleiben wird, daß man gerade in Deutsch-Feistritz die Siedenanstalt verlangt, wo die Bedürfnisse nach einem Siedenhause für die Bezirke Graz, Voitsberg und Deutsch-Landsberg viel höhere und größere sind, und der Ort, wo diese Siedenanstalt billiger und gerechter, sowie zweckentsprechenderweise zu errichten wäre, sehr einfach unter Zuhilfenahme der Karte hätte gefunden werden können.

Nun kommt aber noch zur ganzen Sache, daß der Bezirk Umgebung Graz bereit ist, eine wesentliche Subvention dem Siedenhause, welches im Bezirke Umgebung Graz errichtet werden soll, zuzuwenden. Diese Subvention, die die Bezirksvertretung Umgebung Graz in diesem Falle zur Verfügung stellen könnte, beträgt

die Summe von 175.000 Kronen, und zwar ist diese Summe von 175.000 Kronen das Kapital jener Stiftung, welche seinerzeit unter der Bezirksobmannschaft des jetzigen Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, Dr. Graf, als „Habsburger Stiftung“, seitens des Bezirkes Graz Umgebung gegründet worden ist. Wenn wir heute in der Lage sind, diesen Betrag dem Lande eventuell zur Verfügung zu stellen, so können wir es deshalb tun, weil die Bezirksvertretung Graz Umgebung schon vor zwei Jahren auf eigene Faust ein Siedenhaus errichten wollte, und an die Regierung diesbezüglich herantreten ist, diesen Habsburger Fonds dazu verwenden zu dürfen. Die Statthalterei hat damals dem Ansuchen des Bezirkes Folge gegeben, hat sich aber aus formellen Gründen veranlaßt gesehen, den Akt dem Ministerium vorzulegen, woraufhin die Erledigung des Ministeriums erfloß, ohne daß in der Sache dieser Verwendung genannter Stiftung selbst von Seite des Ministeriums eine Einwendung gemacht worden wäre, daß dem Beschlusse des Bezirkes seitens des Ministeriums nicht zugestimmt werden kann, weil die betreffende Summe zu niedrig erscheine, damit aus den Interessen des erübrigten Kapitals für die stete Versorgung und Verpflegung der Sieden Vorsorge getroffen werde. Es heißt in dieser Erledigung, wenn es dem Bezirke gelingen sollte, sichere und konstante Grundlagen für die Erhaltung der Anstalt zu schaffen, das Ministerium sich nicht der Ansicht verschließen würde, daß diese Stiftung gedachter Bestimmung zugeführt werden könne. Nun glaubt der Bezirk nicht irrezugehen, wenn er sagt, daß, wenn dieser Beitrag zur Errichtung eines Siedenhauses dem Lande unter der Bedingung zur Verfügung gestellt wird, daß erstens das Land die Verpflegung der Sieden aus Landesmitteln übernimmt und zweitens dem Bezirke zusichert, daß bei Aufnahme von Sieden vor allen anderen die Einleger des Bezirkes Umgebung Graz den Vorzug haben, diese vom Ministerium gewünschten Grundlagen vorhanden sind.

Meine Herren, ich habe Sie mit meinen Ausführungen lange genug aufgehalten und eile daher zum Schlusse. Ich glaube, die Finanzlage des Landes ist nicht derart, daß das Land sich in der glücklichen Lage befindet, ein Angebot in der Höhe von 175.000 K a limine abweisen zu können; ich glaube mit Recht, in meinem Namen und im Namen meines Kollegen Daniel, welcher den Bezirk vertritt, den Anspruch erheben zu dürfen, daß dieser Antrag zum mindestens des weitgehendsten Studiums seitens sowohl des Ausschusses des hohen Hauses als seitens des Landes-Ausschusses unterzogen werde, und ich glaube auch nicht

fehl zu gehen, wenn ich sage, daß ich wohl berechtigt bin, das hohe Haus zu bitten, dem Petite der Bezirksvertretung Umgebung Graz Unterstützung gewähren zu wollen.

Damit will ich schließen und stelle in formeller Beziehung den Antrag, daß der von uns eingebrachte Antrag, betreffend die Errichtung einer Siedenanstalt im Bezirke Umgebung Graz, dem kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen werde. (Rufe: „Bravo!“)

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 89 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur, die Zuweisungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Algen im Gerichtsbezirke Erdberg, um Erteilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 158 Prozent im Jahre 1905

(Beilage Nr. 99).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Fehrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straßenverbindung von Leutsch im Bezirke Oberburg durch das Podvolovlektal bis zur krainischen Landesgrenze

(Beilage Nr. 100).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung der Gilli-Mohitscher Bezirksstraße I. Klasse und deren Erklärung zur Bezirksstraße II. Klasse**

(Beilage Nr. 101).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen un- durchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg

(Beilage Nr. 103).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Fehrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Einrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer

(Beilage Nr. 91).

Berichterstatter ist Herr Abg. Lenko.

Ich habe nur zu bemerken, daß bedauerlicherweise auf der Beilage Nr. 91 ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, da statt des Herrn Obmannes des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, Dr. Buchmüller, der Herr Abg. F. Hautmann als Obmann bezeichnet ist.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen und die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich den Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.

Der Gemeinderat der Stadt Pettau hat in der Sitzung am 4. Mai 1898 beschlossen, zur Hebung der Baulust für Neubauten eine 25jährige Befreiung von den Gemeindeumlagen zu gewähren. Mit Beschluß vom 22. Juni 1898 wurde diese Begünstigung auch auf Zubauten ausgedehnt.

Diesen Beschlüssen gemäß wurde von der Vorschreibung der Gemeindeumlagen für alle in der Stadtgemeinde Pettau seit 1. Juli 1898 vollendeten Neu-, Zu- und Umbauten Umgang genommen.

Da die Wohnungsnot in Pettau in den letzten Jahren nicht abgenommen hat und bei dem raschen Anwachsen der Bevölkerung die Errichtung von Zinshäusern im dringenden Interesse der Stadtgemeinde gelegen erscheint, sah sich der Gemeinderat veranlaßt, mit Beschluß vom 8. Februar 1905 die Erlassung eines Gesetzes anzustreben, durch welches die Stadtgemeinde zur Gewährung der erwähnten Umlagenbefreiung auf eine bestimmte Dauer, und zwar auf 25 Jahre, verpflichtet werden soll. Der hierbei beschlossene Entwurf des anzustrebenden Gesetzes wurde vom Stadtrate öffentlich kundgemacht und sohin, nachdem keine Einwendungen eingebracht worden sind, dem Landes-Ausschusse zur Vorlage an den hohen Landtag übermittelt.

Vom Landes-Ausschusse wurde dieser Gesetzentwurf unbedeutend geändert und liegt nun dem hohen Hause vor.

Konform dem Antrage des Landes-Ausschusses stellt auch der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anhange folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich bitte bei § 1 zu beginnen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer findet für alle in der Stadtgemeinde Pettau in der Zeit vom 1. Juli 1898

bis 31. Dezember 1930 vollendeten Bauten vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren tatsächlichen Benützung auf die Dauer von 25 Jahren statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) auf den Grundfesten eines alten Hauses von der Erdoberfläche neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Teile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedrigerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (teilweiser Umbau);
- d) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Objekt entsteht (Zubau).

In den vorstehend unter c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Teil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neuhergestellten Objekte entfällt.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte; wenn sich niemand zum Worte meldet, so werde ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, § 2 zur Verlesung zu bringen und nach jedem zur Verlesung gebrachten Paragraphen eine kleine Pause zu machen, um den Herren Gelegenheit zu geben, sich zum Worte zu melden. Erfolgt keine Meldung, so werde ich den Herrn Berichterstatter bitten, in der Verlesung weiterzufahren. Wünscht jemand zu § 1 zu sprechen. (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte mit der Verlesung fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 2.

Die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen kann jedoch für die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten, abgesehen von der Dauer, nur insofern und in dem Umfange gewährt werden, als für diese Bauten die Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt worden ist.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 3.

Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sind beim Stadtmate Pettau längstens 45 Tage nach vollendetem Baue und jedenfalls vor Benützung des Objektes, für welches die

Befreiung von den Gemeindeumlagen beansprucht wird, schriftlich einzubringen. Gesuche für Bauten, welche zwischen dem 1. Juli 1898 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vollendet wurden, sind binnen 45 Tagen nach Kundmachung des Gesetzes einzureichen. Über später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen nur für jene Zeitdauer eingeräumt, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der nach diesem Gesetze zukommenden Gemeindeumlagen-Befreiung noch nicht abgelaufen ist."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 4.

Über Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinderat Pettau."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 5.

Rekurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinderates (§ 4) sind an den Landes-Ausschuß zu richten und binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an, beim Stadtamte einzubringen."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut."

Landeshauptmann: Jetzt bitte ich, zu Titel und Eingang überzugehen.

Berichterstatter **Lenko** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1930 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 25 Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:"

Landeshauptmann: Nachdem sich weder zu einem der zur Verlesung gebrachten Paragraphen noch zu Titel und Eingang des Gesetzes einer der Herren zum Worte gemeldet hat, glaube ich annehmen zu dürfen, daß ich über den gesamten Gesetzentwurf die Abstimmung unter einem einleiten kann. (Nach einer Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch; ich ersuche daher die Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Befreiung der in der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Bauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer, wie er in der Beilage Nr. 91 vorliegt, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben, erlassen werden

(Beilage Nr. 92).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Buchmüller, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Buchmüller** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinde-Ausschuß von Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner 1901 den Beschluß gefaßt, eine Wasserleitung für Trink- und Nutzwasserzwecke zu errichten. Er ist dazu wiederholt aufgefordert worden von Seite der politischen Behörde, nämlich der Bezirkshauptmannschaft Leoben, nachdem die Wasserversorgung und Wasserverhältnisse in Niklasdorf schlecht und ungesund waren. Der Gemeinde-Ausschuß hat diese Arbeit

im Jahre 1901 begonnen und durchgeführt, und zwar wurde dieselbe von einer Spezialfirma durchgeführt, ist zur vollsten Zufriedenheit ausgefallen und liefert sehr gutes Wasser.

Es wurde zunächst beschlossen, daß zur Deckung dieser Auslagen, welche im Betrage von 34.508 K. an-erlaufen sind, die Hausbesitzer und Inassen des Ortes Niklasdorf herangezogen werden sollten, und zwar hat der Gemeinde-Ausschuß beschlossen, eine Sonderumlage von 35% aus diesem Grunde von diesen Hausbesitzern einzuhoben. Die Einhebung dieser Sonderumlage von 35% für Wasserleitungszwecke hat viele Unzufömmlichkeiten hervorgerufen und die Gemeindevertretung wurde von Seite des Landes-Ausschusses wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß diese Einhebung ohne Be-willigung unzulässig sei. Der Gemeinde-Ausschuß von Niklasdorf hat nun beschlossen, ein Darlehen aufzu-nehmen bei der Stadt-Sparkasse in Leoben im Be-trage von 30.000 K. Der Beschluß wurde von der Be-zirksvertretung Leoben genehmigt und es ist die Ge-meindevertretung von Niklasdorf laut Beschlusses vom 15. Juni 1905 an den Landes-Ausschuß herangetreten, um die Erwirkung eines Gesetzes, auf Grundlage welchen Gesetzes nach Aufstellung eines Tarifes die Gemeinde Niklasdorf berechtigt sein sollte, von den In-assen der Gemeinde Wassergebühren und Wasserzinse einheben zu dürfen.

Der Landes-Ausschuß hat einen Vertreter an die Gemeinde geschickt, es wurden Gesetzesbestimmungen vereinbart im Sinne des Landes-Ausschusses, und es wurde beschlossen, diesen Gesetzentwurf dem hohen Landtage vorzulegen. Hierbei bemerke ich, daß der Wassertarif selbst nicht Gegenstand einer Besprechung in diesem hohen Hause ist, sondern daß der Wasser-tarif selbst von der Gemeindevertretung beschlossen werden wird auf Grundlage eben dieses Gesetzes und sodann vom Landes-Ausschuß und der steiermärkischen Statthalterei genehmigt werden muß.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat nun beschlossen, diesen Gesetzentwurf anzunehmen und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich erlaube mir daher im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anhange fol-genden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich bitte den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitals

und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Niklasdorf für die gleich-namige Ortschaft zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungs-anlage gelangen durch das Gemeindeamt Niklasdorf Wasserzinse und Wassergebühren nach Maßgabe fol-gender Bestimmungen zur Einhebung.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte, den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 2.

Für jede zur Ortschaft Niklasdorf gehörige, be-wohnbare und von einem Hauptrohrtrange nicht weiter als 150 Meter entfernte Baulichkeit mit Einschluß der Wohngebäude in Fabriks- und Bahn-hofanlagen ist die Gemeinde Niklasdorf berechtigt, von dem Eigentümer der Baulichkeiten einen Wasser-zins einzuhoben.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 3.

Der zu entrichtende Wasserzins setzt sich zusammen:

- a) Aus der Grundtaxe;
- b) aus einer Verbrauchsgebühr nach der Zahl der Bewohner und nach dem Viehstande;
- c) aus einem Zuschlag für unverhältnismäßig aus-gedehnte Benützung der Wasserleitung.

Sowohl die Grundtaxe als auch die unter Punkt b und c angeführten Gebühren werden durch einen vom Gemeinde-Ausschuße aufzustellenden Tarif, welcher der vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festgesetzt.

Die Bemessung der Grundtaxe richtet sich nach der Zahl der Wohnräume jeder Baulichkeit.

Die Verbrauchsgebühr ist einerseits nach der Kopf-zahl der ständigen Bewohner der einzelnen Baulich-keiten, andererseits nach der Zahl der in den einzelnen Baulichkeiten gehaltenen Stücke Vieh (Großvieh) zu bemessen. Der Zuschlag (Punkt c) kommt für solche Objekte einzuhoben, auf welchen Gewerbe ausgeübt werden oder solche Einrichtungen bestehen, die einen größeren Wasserbedarf erfordern.

Die Ermittlung der Verbrauchsgebühr (Punkt b) hat durch das Gemeindeamt nach dem Stande vom

1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres mit der Wirkung für das folgende Halbjahr zu erfolgen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt auch hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 150 Meter von einem Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen untunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß zu entscheiden hat.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigentümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen, Privatleitungen vom Hauptrohrstrange, beziehungsweise von der durch die Gemeinde Niklasdorf hergestellten Zweigleitung bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen, jedoch ist die Anbohrung des Rohrstranges stets nur durch die Gemeinde auf Kosten des betreffenden Eigentümers zu veranlassen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 6.

Für Entnahme von Trink-, Koch- und Nutzwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslauffstellen ist ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Niklasdorf aufgestellten öffentlichen Auslauffstellen kein weiteres Entgelt zu entrichten.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und

Nutzwasser und zur Versorgung des Viehstandes ist von der Bewilligung des Gemeindeausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigentümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzins (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzins durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 150 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind oder nicht zur Ortschaft Niklasdorf gehören, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigentümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellungen den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschuße bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten halbjährig im vorhinein an das Gemeindeamt in Niklasdorf zu entrichten.

Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls halbjährig, eingehoben.

Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Exekution einbringbar.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Worte, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Buchmüller** (liest):

„§ 10.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigentümer sind berechtigt,

die von ihnen für die gesamten Baulichkeiten an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigentümer für die ordnungsmäßige Entrichtung.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„§ 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Abs. 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, im Exekutionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 K, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Privatleitungen im Sinne der §§ 5 und 8 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Wort, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„§ 12.

Der Gemeindeauschuß ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitungen zu anderen als den in den §§ 1 und 6 bezeichneten Zwecken, an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch hinsichtlich öffentlicher Gebäude (Bahnhofanlagen, Schulen u. dgl.), sowie überhaupt in allen Fällen dann zu erfolgen, wenn dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruch-

nahme der Wasserleitung vom Gemeindeauschusse als nötig erachtet wird.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„§ 13.

Für den Wasserbezug mittels Wassermesser ist die zu entrichtende Gebühr durch den im § 3 erwähnten Tarif festzustellen. Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraph das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Meldung zum Wort, ich bitte den nächsten Paragraph zu verlesen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„§ 14.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales, sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinde-Ausschuß von Niklasdorf berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung des im § 2 festgesetzten Wasserzinses, beziehungsweise der nach § 3 dieses Gesetzes mittels Tarifes festzusetzenden Gebühren eintreten zu lassen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„§ 15.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich bitte daher zur Verlesung des Titels und Einganges überzugehen.

Berichterstatler **Dr. Buchmüller** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Ortsgemeinde Niklasdorf im Gerichtsbezirke Leoben, erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

Landeshauptmann: Es meldet sich niemand mehr zum Worte, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und werde ich zur Abstimmung schreiten. Vor der Abstimmung habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß in der letzten Zeile des § 8 ein belangloser Druckfehler vorkommt. Es ist nämlich die Nummer des Paragraphen vor das Zeichen gesetzt und sie gehört hinter das Paragraphenzeichen. Nachdem weder zu Titel und Eingang noch zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes von einem der Herren Abgeordneten das Wort genommen wurde, glaube ich, daß ich auch in diesem Falle den Gesetzentwurf, wie er in der Beilage Nr. 92 im Drucke vorliegt, unter einem zur Abstimmung bringen kann. (Zustimmung. — Der Gesetzentwurf samt Titel und Eingang wird ohne Debatte angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es sind mir eine Interpellation und eine Reihe von Anträgen übergeben worden, die ich die Herren Schriftführer bitten werde, zur Verlesung zu bringen, und zwar bitte ich Herrn Schriftführer Capra, mit der Verlesung einer Interpellation, die an Seine Erzellenz den Herrn Statthalter gerichtet ist, zu beginnen.

Schriftführer **Capra** (liest):

„Die Landtagsabgeordneten Ročevár und Genossen stellen an Se. Erzellenz den Herrn k. k. Statthalter nachstehende

Interpellation.

Die Gemeinde Markt Polstrau erhielt in der Zeit der Cholera-Gefahr von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau den strengsten Auftrag, alle sanitären Übelstände im Markte sofort zu beseitigen und die in dieser Hinsicht nicht befolgenden rententen Besitzer zu bestrafen.

Die Gemeindevorsteherung in Polstrau sah sich in Durchführung dieses Auftrages genötigt, einen rententen Besitzer zu bestrafen, welcher aber gegen diese Bestrafung durch den Advokaten Dr. Delphin am 18. August 1905 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Berufung einlegte.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pettau hat in dieser langen Zeit trotz zweimaliger Urgenz von der Gemeinde Polstrau den Rekurs noch immer nicht erledigt und der bestrafte Besitzer laßt die Gemeindevorsteherung ob ihres Vorgehens aus.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Erzellenz den Herrn k. k. Statthalter die

Anfrage:

Ist Se. Erzellenz gewillt, die ihm unterstellten Organe zu beauftragen, daß die an die Gemeinden ergehenden dringenden Aufträge und Befehle in Zukunft auch von Seite der Auftraggeber (politischen Behörden) als dringend behandelt werden?

Graz, am 9. November 1905.

Dr. Ivan Dečko.

Kočevár.

Dr. Grašovec.

Dr. Ploj.

Roš.

Kobič.

J. Roškar.

Bošnjak.“

Landeshauptmann: Die Interpellation ist hinreichend unterzeichnet und wird Seiner Erzellenz dem Herrn Statthalter übergeben werden. Wir gelangen nunmehr zu den Anträgen.

Schriftführer **Capra** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten **Wastian** und der mitunterzeichneten Genossen wegen der Steuerbegünstigungen bei Reblausverheerungen.

Hoher Landtag!

Im politischen Bezirke Marburg hat, wie allgemein bekannt sein dürfte, die Reblaus eine entsetzliche Schädigung der Weingartenkultur verursacht. Die Regierung und vor allem auch die Landesverwaltung haben manches veranlaßt und unternommen, um der durch die phylloxerierten Weingärten auf das empfindlichste betroffenen Bevölkerung beizustehen und wieder aufzuheben. Man verteilt unverzinsliche Darlehen, schickt Kontrollorgane und Lehrkräfte hinaus ins Volk, damit dieses angeeifert werde, die weiten brachliegenden Weingartengebiete mit neuen amerikanischen Reben zu bestecken; man hat ferner in verschiedenen Gegenden Mutterweingärten und Rebschulen errichtet, billige Reben verteilt, Musterweingärten geschaffen, ja sogar, und zwar mit Recht, Prämien gewährt, alles zu dem wichtigen Zwecke der Schadlosmachung jener, die unter der in unabwendbarer Art auftretenden Plage zu leiden haben. So soll die schwere Beeinträchtigung des Volksvermögens durch die Wiederherstellung der Weingartenkultur rasch und gründlich wettgemacht werden. Unter den Gesetzen und Verordnungen, die seit dem Auftreten des verderblichen Insektes in Österreich erlassen worden sind, findet sich die Bestimmung, daß für einen Weingarten, der von der Seuche befallen wird, die Grundsteuerabschreibung zu erfolgen hat (Gesetz vom 26. Juni 1894, R.G.-Bl. Nr. 139), und „es bleibt“, wie das Gesetz wörtlich sagt, „eine Grundsteuerabschreibung, die

wegen Auftretens der Reblaus einem Weingartenbesitzer gewährt worden ist, bis auf weiteres in Wirksamkeit, ohne daß der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hat.“

Es kommt nun häufig vor, daß sich ein Besitzer, wenn der Weingarten bis zur völligen Ertragnislosigkeit vernichtet ist, der mühseligen Arbeit unterzieht, die alten, verdorrten Reben auszuheben. Um weitere Austreibungen der noch im Boden verborgenen Wurzeln zu verhüten, muß er sich oft dazu bequemen, das ganze Erdreich umzuarbeiten und durch eine Aussaat von Hafer, Klee, Kukuruz und dergleichen zur Aufnahme der neuen Reben tauglich zu machen, das heißt vorzubereiten. Das geschieht aber durchaus nicht etwa, um in der Zwischenzeit einen Ertrag zu erzielen, denn ein solcher stünde zur gehabten Arbeit und zu den hierdurch verursachten Kosten in keinem Verhältnisse. Der Weingartenbesitzer hat bei diesem Verfahren nicht nur kein Ertragnis, sondern ihm sind vielmehr beträchtliche Geldopfer erwachsen. Die Auffassung mancher Erhebungs-kommissäre, die von der k. k. Steuerbehörde zur offiziellen Schadenermittlung in die Gemeinden entsendet werden, geht nun sonderbarerweise nur zu oft dahin, daß sie diese Zwischenkultur als eine vollzogene Kulturänderung bezeichnen und infolgedessen die Berechtigung, eine Steuerabschreibung zu beanspruchen, nicht zuerkennen wollen. So kommt es, daß dann der Besitzer, dem es viel Fleiß und Geld kostet, den verlassenen Weingarten wieder instand zu setzen, nicht die Steuerabschreibung für die ganze Weingartenparzelle erhält, sondern nur für jenen Teil, der tatsächlich noch mit alten, unbearbeiteten Reben bestockt ist. Hätte er keine Mühe aufgewandt, um eine Kulturänderung oder Neuanpflanzung zu ermöglichen, und hätte er das Grundstück brach liegen lassen, wäre ihm die volle Steuer abgeschrieben worden!

Es werden aber auch oft Weingärten, die ertragnislos geworden sind, ausgerodet, und es wächst hernach in ihnen außer allerlei Krautwerk nur ein spärliches, schlechtes Gras. Wo es dem Besitzer an Arbeitskraft und Geld mangelt, sehen wir vielfach diesen Zustand sich entwickeln. So liegt oft ein Weingarten jahrelang unberührt, unbenutzt, bar jeder Ertragsmöglichkeit. Nicht einmal zur Weide taugt er, weil dies die umliegenden Kulturen, die steile Lage u. a. m. verwehren. Die Lage des Grundstückes läßt es auch vielfach nicht zu, daß eine andere rationelle Bodenbewirtschaftung einsetze. Die Parzellen sind und bleiben trotz der veränderten Verhältnisse Weingärten und es kommt ihnen dessentwegen die gänzliche Abschreibung der Steuer zu.

Endlich sind auch berechtigte Klagen darüber laut geworden, daß rigolte Flächen, die ein Jahr und länger unberührt liegen blieben, um den Boden durch klimatische Einflüsse für die Aufnahme der Neubepflanzung vorzubereiten, bei der Steuerabschreibung aus dem Titel der Schädigung des Naturalertrages infolge Auftretens der Reblaus unberücksichtigt blieben.

Dieses Vorgehen der k. k. Steuerbehörde steht entschieden im Gegensatz und Widerspruche zu den hilfreichen Bemühungen des Staates und Landes, der Bezirksvertretung, der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft und der Marburger Filiale der letztgenannten Körperschaft; alle diese Faktoren sind unter großen Opfern bemüht, die Weingartenbesitzer zur Neubepflanzung ihrer phylloxerierten Anlagen mit amerikanischen Reben zu bestimmen. Was fruchtet aber alle Anseerung und Opferfreudigkeit, wenn die k. k. Steuerbehörde — jede Rücksicht verleugnend — nur zur Entmutigung, Belastung, Verbitterung der Weingartenbesitzer beiträgt?! Zu den vielen Feinden, mit denen der Weinzüchter zu kämpfen hat (Geld- und Leutenangel, Überschuldung, Witterungsungunst), gesellt sich als härtester der ungerechte Steuerdruck.

Ich stelle somit den wohlbegründeten

Antrag:

Der hohe Landtag wolle die Regierung auffordern, sie möge ihren Organen die nötigen, den Weinbau schützenden Weisungen ingsäumt zukommen lassen, damit den geschilberten Zuständen ein Ende bereitet wird.

Graz, 7. November 1905.

Heinrich Wastian.

Eutter. Dr. Kokoschinegg.

Lenko. Dr. Hofmann.

Gerlig. Stiger.“

Schriftführer **Klammer** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Gustav Kokoschinegg und Genossen, betreffend die Erweiterung des Kranken- und Siechenhauses in Pettau.

Hoher Landtag!

Die Unterzeichneten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Allgemeine öffentliche Krankenhaus und ebenso das landschaftliche Siechenhaus in Pettau ist je um einen Belagraum von mindestens 50 Betten zu vergrößern und werde der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session Kostenüberschläge vorzulegen

und einen entsprechenden Betrag im nächstjährigen Budget einzustellen.

Graz, am 8. November 1905.

Dr. Kofoschinegg.

Dr. Hofmann.

J. Drnig.

Erber.

Dr. Graf.

M. Einspinner.

Johann Gerlig.

Anton Krebs.

Stiger.

Heinrich Bastian."

„Antrag

der Abgeordneten Stöcker und Genossen, betreffend die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Hoher Landtag!

Eine der wichtigsten Bedingungen zur Hebung der Landwirtschaft und der Erhaltung unseres Bauernstandes ist zweifellos das landwirtschaftliche Unterrichtswesen. Je schwerer der Landwirt um seine Existenz ringt, desto notwendiger ist nicht nur für die mittleren, sondern auch für den Kleingrundbesitzer eine gute Fachbildung, um zielbewußt seine Wirtschaft zu führen und den Anforderungen der Jetztzeit zu entsprechen.

Obwohl diesbezüglich in der letzten Zeit durch Errichtung von Schulen und Bestellung von Wanderlehrern vieles geschehen ist, so ist im allgemeinen Interesse doch eine weitere Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens unbedingt geboten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wolle die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen als Landes-Anstalten ernstlich erwägen und dem nächsten Landtage Anträge stellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof längere, den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen des Mittellandes entsprechende Spezialkurse einzuführen, wie solche bereits am Grabnerhofe für Obersteier und in Marburg und an den Winzerschulen für Untersteier bestehen.

Graz, im November 1905.

Hagenhofer.

Stöcker.

Johann Krenn.

Wagner.

Schoiswohl.

Schweiger.

Kern.

Ferd. Berger."

„Antrag

der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, betreffend die Raabregulierung.

Hoher Landtag!

Die Raabregulierungsarbeiten, respektive Uferschutz-

bauten an der Raab sind mit Ausnahme der als dringend notwendigen, bezüglich einiger Einbrüche im Bezirke Gleisdorf, Felzbach und Fehring ausgeschieden, für welche von Seite der k. k. Regierung aus dem Meliorationsfonds 50 Prozent der Baukosten bewilligt wurden, und der hohe Landtag einen 40prozentigen Beitrag beschlossen hat, trotz der dringenden Notwendigkeit und immer höher werdenden Baukosten, sowie an erhöhten Schäden an Kulturen noch immer trotz Verlaufs von drei Jahren in den Bezirken Felzbach und Fehring nicht in Angriff genommen worden.

Indem dieser Zustand ein unerträglich geworden ist und die Schäden sich von Jahr zu Jahr bedeutend vermehren, fragt mit Recht die in den zwei Bezirken und am Raabflusse angrenzende Bevölkerung um die Ursachen, warum in diesen zwei Bezirken, nämlich Felzbach und Fehring, nicht auch die Schutzbauten in Angriff genommen werden.

Es hat sich herausgestellt, daß die Schutzbauten an diesen ausgeschiedenen Stellen an der Raab deswegen nicht in Angriff genommen werden, weil ein Bezirk vorerst nur einen 5prozentigen, anstatt den erwünschten 10prozentigen Beitrag aus Gründen der Finanzlage bewilligt hat; da andererseits die Herbeiziehung der k. k. Staatsbahn als einen an dem Raabfluß stark beteiligten Interessenten, zur Tragung eines Teiles der Baukosten berechtigt erscheint, letztere aber ihre Zustimmung noch nicht gegeben hat, diese Angelegenheit aber in diesem bedauerlichen Zustande nicht länger belassen werden kann, sehen sich die Gefertigten veranlaßt, zu stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

Die von der allgemeinen Regulierung, respektive Uferschutzbauten an der Raab ausgeschiedenen großen Uferseinbrüche im Bezirke Felzbach und Fehring sind im Jahre 1906 in Bauangriff zu nehmen und sind die erforderlichen diesbezüglichen Gesetzesvorlagen noch in dieser Session dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der noch abgehende 5prozentige Baukostenbetrag von zirka 7000 bis 8000 K ist als Baukredit vom Lande zu übernehmen und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung fortzusetzen, aus dem Meliorationsfonds einen um 5 Prozent erhöhten Beitrag, das ist 55 Prozent, anzusprechen, welche Forderung gewiß gerechtfertigt erscheint, und auch vom k. k. Eisenbahnministerium, welches durch die Staatsbahn Graz—Fehring als Interessent erscheint, einen Interessentenbeitrag

durch Verhandlungen zu erwirken. Diese erhöhten Beiträge sind als Rückerlag, respektive teilweise Entlastung der Bezirke Gleisdorf, Feldbach, Fehring aufzuteilen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, das Generalprojekt fertigzustellen, der k. k. Regierung vorzulegen und dann dem Landtage in der nächsten Session die diesbezüglich erforderlichen Gesetze zur Beschlußfassung vorzulegen.

Graz, am 9. November 1905.

Franz Wagner.

Hagenhofer.

Huber.

Kern.

Ferd. Berger.

Joh. Krenn.

Schoiswohl.

Stocker.

Schweiger.

Kurz."

Landeshauptmann: Diese Anträge werden in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag den 11. November 1905, vormittags 9 Uhr, wenn es den Herren nicht zu früh ist.

Auf die

Tagesordnung

setze ich:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Krebs, Einspinner und Genossen, betreffend die Ausdehnung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung auf die Kleingewerbetreibenden aller Kategorien (Beilage Nr. 74);

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Einspinner, Krebs, Dr. Hoffmann v. Wellenhof und Genossen, betreffend die Herausgabe einer zweckentsprechenden Disziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsschulen (Beilage Nr. 76);

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Einspinner, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Krebs und Genossen, betreffend die öffentliche Amtsbeschreibung der Lehrpersonen (Beilage Nr. 87);

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der von Weicheldorf bei Hohenegg von der Reichsstraße Wien—Triest abzweigenden, über Neukirchen und Einöb nach Weitenstein führenden Bezirksstraße II. Klasse in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse, sowie betreffend die Auflassung der Windischgraz—Gillier Bezirksstraße I. Klasse als Bezirksstraße I. Klasse und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Klasse (Beilage Nr. 102);

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 3. September 1896, L.-G.- und W.-M. Nr. 67,

betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 106);

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Vermehrung der definitiven Amtsdieners- und Auflassung der Aushilfsdienerstellen in den Landesämtern (Beilage Nr. 107);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen für die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeindeordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke erlassen werden (Beilage Nr. 93). Berichterstatter Abg. Dr. Buchmüller;

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 26, betreffend die neuerliche Eröffnung der dem k. k. Oberingenieur Moritz Kirchschlager bei Erteilung des Montprivilegiums für die von ihm erbaute Savebrücke nächst Trisail gesetzten Frist für die Verkehrsübergabe. Berichterstatter Abg. Ros;

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar

Verzeichnis Nr. 1:

Petition Nr. 15, Michhorn Anna, um Weiterbezug ihrer Gnadengabe;

Petition Nr. 82, Cilensek Martin, um Zuerkennung der vollen Pension;

Petition Nr. 94, der Scholdiener der Landes-Mittelschulen in Graz, um Umwandlung der Dezzennalzulagen in Quinquennalzulagen;

Petition Nr. 102, Fink Therese, um Unterstützung;

Petition Nr. 112, Tschanet Hans, um Pensionserhöhung. Berichterstatter Abg. Freih. v. Kellersperg.

Verzeichnis Nr. 3:

Petition Nr. 101, des Direktors und der Lehrer an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz, um Versetzung in höhere Rangsklassen;

Petition Nr. 185, Schlapak Alois, Kurtschmied und Beschlagschreiber an der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz, um Versetzung in die XI. Rangsklasse mit dem Titel „Assistent“. Berichterstatter Abg. Freih. v. Rokitsansky;

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über Petitionen, und zwar

Verzeichnis Nr. 2:

Petition Nr. 134, Bezirksvertretung Mureck um

Erhebung der von Mureck nach St. Leonhard W. B. führenden Bezirksstraße II. Klasse in die I. Klasse;

Petition Nr. 144, Bezirksvertretung Stainz, um Erhebung der Bezirksstraße Graz—Deutsch-Landsberg in die I. Klasse. Berichterstatte Abg. Drnig.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte.

Ich habe bekanntzugeben, daß der kombinierte Finanz- und Unterrichtsausschuß sich heute den 9. November unmittelbar nach der Hausung behufs Konstituierung im Lokale des Gemeinde-Ausschusses versammelt.

Der Landeskultur-Ausschuß hält heute um 3 Uhr nachmittags im Amtszimmer des Herrn Dr. Linz eine Sitzung ab.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Donnerstag um

halb 4 Uhr nachmittags im Gemeinde-Ausschuß-Saale eine Sitzung ab.

Der Finanz-Ausschuß hält heute den 9. November um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: „Wasserbau“.

Dann möchte ich mir erlauben, den Herren mitzuteilen, daß ich von einigen Herren Abgeordneten ersucht worden bin, einen gemeinsamen Besuch des Landesarchives zu veranstalten. Ich möchte mir daher die Bitte erlauben, daß diejenigen Herren, die korporativer Weise das Landesarchiv besuchen wollen, sich morgen, mittags 12 Uhr, in den Lokalitäten des Archives einfinden. Dasselbe befindet sich im Gebäude der Landes-Oberrealschule in der Hamerlinggasse.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten nachmittags.)